

E: 30.03.2023
18/5950



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

30. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
„Überlastungsanzeigen wegen Personalmangel in den Kitas in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/5698 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Adressat einer Überlastungsanzeige ist der Arbeitgeber. Insofern sind Überlastungsanzeigen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen gegebenenfalls beim Einrichtungsträger zu stellen. Der Landesregierung liegen daher diesbezüglich keine Zahlen vor.

Unabhängig davon ist das Schaffen angemessener Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung eine gemeinsame Aufgabe aller Verantwortungsträger. Hieran beteiligt sich das Land in vielfacher Hinsicht:

Um Personal zu gewinnen, hat das Land in den letzten zehn Jahren die Ausbildungskapazitäten verdoppelt, die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verstetigt und die akademische Ausbildung ausgebaut. Zusätzlich hat die Landesregierung im Februar 2023 eine umfassende Fachkräftekampagne gestartet, um für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin und die Arbeit in Kindertagesstätten zu werben.



Darüber hinaus wurde gemeinsam mit den Kita-Spitzen das „Aktionsforum zur Fachkräftesicherung und -gewinnung“ initiiert. Ziel des Aktionsforums ist es, zügig kurz- und mittelfristige Lösungen zu finden und in Eigenverantwortung umzusetzen, sodass dem Fachkräftemangel weiter entgegengewirkt wird.

Weiterhin wird der Einsatz von Vertretungskräften (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus bis Ende 2028 genehmigt. Gut eingearbeitete Vertretungskräfte können somit weiterhin beschäftigt werden, um das Betreuungsangebot aufrechterhalten zu können. Die Vertretungskräfte, die auch Nicht-Fachkräfte sein können, werden ab dem ersten Einsatztag durch Landesmittel bezuschusst.

Zusätzlich zum bestehenden pädagogischen Personal kann nach § 23 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) weiteres Personal in einer Kindertageseinrichtung angestellt werden. Hierzu gehören beispielsweise Hauswirtschaftskräfte, die zur Entlastung der Fachkräfte im Arbeitsalltag beitragen sollen, ebenso wie Auszubildende und Studierende des pädagogischen Bereichs.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) berät alle rund 2.700 Kindertageseinrichtungen im Land individuell, damit das KiTaG vor Ort bestmöglich umgesetzt werden kann.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Meldepflicht bei Personalunterschreitungen oder Einschränkung von Öffnungszeiten. Insofern liegen der Landesregierung keine Daten hierzu vor. Jeder Träger hält einen verbindlichen Maßnahmenplan vor, der mit dem jeweils zuständigen Jugendamt und dem LSJV abgestimmt ist. Eine Dokumentationspflicht von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus § 21 Abs. 6 KiTaG. Nach dieser Vorschrift ist „die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 grund-



sätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.“

Ausgleichsmaßnahmen sind z. B. der Einsatz von Vertretungs- und/oder Springerkräften, Anpassung der Anzahl der betreuten Kinder an das vorhandene Personal, Anpassung der Betreuungszeiten oder Schließung der Einrichtung. Ist von der durch den Träger zu treffende Maßnahme der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz betroffen, so hat der Träger den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber zu informieren.

Zu Frage 7:

Laut amtlicher SGB VIII-Statistik waren zum 01.03.2022 rund 28.623 Vollzeitkräfte (VZÄ) pädagogisches Personal in 2.600 Einrichtungen in Rheinland-Pfalz tätig. Zum 01.03.2016 waren es rund 23.946 VZÄ in 2.498 Einrichtungen.

Zu Überlastungsanzeigen liegen dem Land wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt keine Informationen vor.

Dr. Stefanie Hubig